

# „Ein Aufbaustudium zum Urheberrecht?“\*

Offener Workshop des „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft e.V.“

**Was fehlt im Urheberrecht?  
Einführung in die Aspekte einer allgemeinen  
und umfassenden Klausel für Bildung und  
Wissenschaft**

„Nichts muss so bleiben wie es ist“

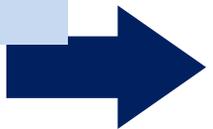
**Rainer Kuhlen**

Sprecher des Aktionsbündnisses Urheberrecht für Bildung und  
Wissenschaft

[www.kuhlen.name](http://www.kuhlen.name)

17. und 18. November 2014

in Räumen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Berlin



# Themen

**Es bewegt sich etwas – in Politik und Rechtsprechung**

**Ein Paradigmenwechsel über eine Bildungs- und Wissenschaftsschranke**

**Vergleich der Klausel des Aktionsbündnisses mit der Schranke der Durantaye -Studie**

➤ **Juristische Hermeneutik vs. Politische Konstruktion**

➤ **Klausel vs. Schranke**

➤ **Einheitlich/umfassend vs. 2 Schrankenvorschläge**

➤ **Übernahme alter Schrankenrestriktionen vs. Neuansatz**

➤ **Lehre und Lernen vs. Veranschaulichung des Unterrichts**

➤ **Priorität des Lizenzangebots vs. Vorrang der Klauselbestimmungen**

➤ **Vergütung**

# Es bewegt sich etwas – auch in der Politik

Entfristung von § 52a UrhG am 6.11.2014 im Deutschen Bundestag

aus den zu Protokoll gegebenen Reden

## **Ansgar Heveling (CDU/CSU)**

„**Vorrang eines angemessenen Lizenzangebots** eines Verlages an eine Wissenschaftseinrichtung vor der Zugänglichmachung durch eine Universität oder andere Forschungseinrichtung“ (er hätte das gerne in § 52a gesehen) [mit Berufung auf BGH (aber ohne Referenz zu EuGH)]

„haben die Urteile des Bundesgerichtshofs aus dem vergangenen Jahr bestätigt, dass **der § 52 a des Urheberrechtsgesetzes** eine bewährte Regelung ist, die daher im Grundsatz **nicht überarbeitet werden muss.**“

„Eine neue einheitliche **Bildungs- und Wissenschaftsschranke** darf dabei **nicht den Inhalt der derzeit geltenden Schranken ad absurdum führen**“

„Die zukünftige Regelung einer einheitlichen **Bildungs- und Wissenschaftsschranke** muss sich in **die bestehende Systematik des Urheberrechts** einfügen und den Urheber mit seinen Rechten als Ausgangspunkt sehen.“

# Es bewegt sich etwas – auch in der Politik

Entfristung von § 52a UrhG am 6.11.2014 im Deutschen  
Bundestag

aus den zu Protokoll gegebenen Reden

## **Dr. Volker Ullrich (CDU/CSU)**

„Die Perpetuierung der Regelung des § 52 a UrhG präjudiziert aber nicht gleichzeitig die Einführung einer einheitlichen Bildungs- und Wissenschaftschränke.“

„Dieser Flickenteppich [der bisherigen Schrankenregelungen-RK] an Regelungen kann so nicht bleiben. Wir wollen daher die Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag zügig umsetzen und die Schrankenregelungen im Bereich Bildung und Wissenschaft praktikabler und für alle Anwender verständlicher machen.“

# Es bewegt sich etwas – auch in der Politik

Entfristung von § 52a UrhG am 6.11.2014 im Deutschen  
Bundestag

aus den zu Protokoll gegebenen Reden

## **Christian Flisek (SPD)**

„ Ich gebe Ihnen ein kurzes Beispiel dazu: Eine Lehrkraft scannt entsprechende Seiten der Unterrichtsmaterialien ein und stellt sie den Schülern und Studenten im Intranet der Schule oder der Universität zur Verfügung. Die Schüler und Studenten laden sich dann das Unterrichtsmaterial einfach herunter. Exakt dieses erlaubt der § 52 a des Urheberrechtsgesetzes.“

# Es bewegt sich etwas – auch in der Politik

Entfristung von § 52a UrhG am 6.11.2014 im Deutschen  
Bundestag

aus den zu Protokoll gegebenen Reden

## **Saskia Esken (SPD)**

„ Die endgültige Entfristung des § 52 a ist daher ein kleiner, aber sehr wichtiger Schritt im Bereich des Urheberrechts. ... Mit der Entfristung des § 52 a sind bei weitem nicht alle bildungs- und wissenschaftspolitischen Probleme im Urheberrecht gelöst. Zahlreiche Formulierungen des Gesetzes sind ungenau und auch für Experten oft strittig. „

„ Wir brauchen ein bildungs-, forschungs- und wissenschaftsfreundliches Urheberrecht.“

„ Eine Neuregelung des Urheberrechts muss endlich ein zeitgemäßes Forschen, Lehren und Lernen ermöglichen. Für die SPD ist daher ein weiterer Novellierungskorb für die Belange von Bildung, Wissenschaft und Forschung unverzichtbar.“

# Es bewegt sich etwas – auch in der Politik

Entfristung von § 52a UrhG am 6.11.2014 im Deutschen Bundestag

aus den zu Protokoll gegebenen Reden

## **Dr. Petra Sitte (DIE LINKE)**

Kritik an „kleinen Teilen“etc.; an „Veranschaulichung im Unterricht“; an „bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern“ ; Erlaubnis einholen“, „angemessene Vergütung“; Priorität des Lizenzangebots“, .....

„ Der § 52 a ist in der Praxis deshalb keine Einschränkung des Urheberrechtsschutzes zugunsten von Bildung und Wissenschaft, sondern eher ein Schrankennutzungsverhinderungsparagraf.“

„ Es wird Zeit, dass sich die Anwältinnen und Anwälte für einen freieren Umgang mit Wissen in den Koalitionsfraktionen durchsetzen und wir hier im Bundestag endlich über fortschrittliche Regelungen auf der Grundlage eines Regierungsentwurfes diskutieren können.“

# Es bewegt sich etwas – auch in der Politik

Entfristung von § 52a UrhG am 6.11.2014 im Deutschen  
Bundestag

aus den zu Protokoll gegebenen Reden

## **Renate Künast(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

„ Um diese Widersprüche und auslegungsfähigen Ungenauigkeiten zu beheben, hätte es nur einer kleinen Neuformulierung bedurft, wie „zur Veranschaulichung für alle Zwecke des Unterrichts“ statt der derzeitigen „zur Veranschaulichung im Unterricht“. Denn für die Lehre ist es immens wichtig, dass digitale Inhalte auch unterrichtsbegleitend und zum Selbststudium vorgehalten werden können.“

Es bewegt sich etwas – auch durch den BGH und EuGH

„für die Interpretation von § 52a UrhG

Landgericht, OLG: kein Speichern und Ausdrucken  
nach § 52a



BGH: Speichern und Ausdrucken kleiner Teile nach  
§ 52a erlaubt – nach 52b auch ganze Texte



Der Sinn von § 52a sollte sein:

**Drucken und Speichern für den persönlichen  
Gebrauch (für Forschung oder Lehre) sollte  
generell erlaubt sein**

EuGH (zu 52b) erlaubt nationalen Gesetzgebern,  
entsprechende Regelungen im UrhG festzulegen.

# Ein Paradigmenwechsel über eine Bildungs- und Wissenschaftsschranke

## **Bildungs- und Wissenschaftsklausel (Stand 28042014)**

(1) s1Zulässig ist die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung eines veröffentlichten Werkes für nicht kommerzielle Zwecke a) wissenschaftlicher Forschung oder b) der Lehr- und Lernprozesse an Bildungseinrichtungen.

s2Satz 1 gilt auch für Zwecke der Bestandserhaltung durch Einrichtungen wie öffentlich finanzierte Bibliotheken, Archive, Dokumentationen und Museen.

s3Satz 1 gilt auch für die wissenschaftliche Forschung und Lehren und Lernen unterstützende Leistungen von in Satz 2 erwähnten Vermittlungsinstitutionen.

[ (2) Für Leistungen entsprechend Abs. 1, Satz 1 und Abs. 1, Satz 2 ist eine pauschale Vergütung vorzusehen, die zwischen den Trägern der Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen, den Vertretungen der Rechteinhaber und den Verwertungsgesellschaften vertraglich zu vereinbaren sind. ]

(3) Vertragliche Regelungen, die Abs. 1 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.

[(4) Mit Wirksamkeit der Klausel werden die Bildung und Wissenschaft betreffenden Regelungen der bestehenden Schranken wie §§ 52a., 52b 53a ausgesetzt. ]

# Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke - § XX – Bildung und Wissenschaft

(1) 1Zulässig ist die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung eines veröffentlichten Werkes zur Veranschaulichung des Unterrichts an Bildungseinrichtungen oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, wenn und soweit die Nutzung in ihrem Umfang durch den jeweiligen

Zweck geboten ist und keinen kommerziellen Zwecken dient. 2Zulässig ist dies beispielsweise auch

1. durch den Unterrichtenden zur Vor- und Nachbereitung des Unterrichts,
2. für Prüfungen,
3. als Element einer Sammlung, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigt und die nach ihrer Beschaffenheit nur zur Veranschaulichung des Unterrichts an Bildungseinrichtungen bestimmt ist,
4. zur eigenen Unterrichtung über den Stand der wissenschaftlichen Forschung und
5. zur automatisierten Analyse des Informationsgehalts auch ganzer, bereits in elektronischer Form befindlicher Werke, wenn die Vervielfältigung einen integralen und wesentlichen Teil des Verfahrens darstellt.

(2) 1Im Fall des Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 ist auch die Verbreitung zulässig. 2Für die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 zulässigen Verwertungen gelten § 46 Absatz 3 und Absatz 5 entsprechend.

(3) 1Zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung ist auch die Vervielfältigung unveröffentlichter Werke zulässig. 2§§ 12 bis 14 bleiben unberührt.

(4) 1Für die öffentliche Zugänglichmachung, die Vervielfältigung im Fall des Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 und die Verbreitung gemäß Absatz 2 ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen.

2Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. 3§§ 54 bis 54h bleiben unberührt.

# Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke - § YY Bibliotheken, Museen und Archive

(1) Zulässig ist das Herstellen oder Herstellenlassen von Vervielfältigungsstücken durch öffentlich zugängliche Bibliotheken, Museen oder durch Archive, die keinen unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zweck verfolgen, zur Archivierung

1. von Werken aus ihrem eigenen Bestand,
2. von öffentlich zugänglich gemachten Werken, die ohne vorherige Anmeldung unentgeltlich für jedermann zum vollautomatisierten Abruf bereitstehen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist.

(2) Zulässig ist die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung von veröffentlichten Werken aus dem eigenen Bestand durch die in Absatz 1 genannten Einrichtungen zur Zugänglichmachung für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und privater Studien an eigens dafür eingerichteten elektronischen Terminals in ihren Räumlichkeiten, wenn die Nutzung durch die Einrichtungen geboten ist. (3) Zulässig ist auf Einzelbestellung die Vervielfältigung und Übermittlung veröffentlichter Werke durch öffentlich zugängliche Bibliotheken

1. im Wege des Post- und Faxversands, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist,
2. auch in sonstiger elektronischer Form, sofern die Nutzung durch den Besteller nach § 53 zulässig ist und keinen kommerziellen Zwecken dient,
3. auch in sonstiger elektronischer Form zur Veranschaulichung des Unterrichts oder für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, wenn dies keinen kommerziellen Zwecken dient, wenn und soweit die Vervielfältigung in ihrem Umfang geboten ist.

(4) 1Für die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung nach Absatz 2 sowie die Vervielfältigung und Übermittlung nach Absatz 3 ist dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen. 2Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden. 3§§ 54 bis 54h bleiben unberührt..

Die Studie zur Bildungs- und Wissenschaftsschranke von de la Durantaye (2014) hat einen hohen Informations- und Argumentationswert.

Der in der Durantaye-Studie angegebene Entwurf einer Bildungs- und Wissenschaftsschranke scheint nahe am Vorschlag des Aktionsbündnisses zu sein, berücksichtigt aber, wegen (unnötig?) starker Beachtung des *acquis communautaire*, die in elektronischen Umgebungen entwickelten Bedürfnisse und Verhaltensformen in Bildung und Wissenschaft nur unzureichend.

Die Studie zur Bildungs- und Wissenschaftsschranke von de la Durantaye (2014) hat einen hohen Informations- und Argumentationswert.

Die Durantaye-Studie ist ein Musterbeispiel für **juristische Hermeneutik** – erlaubt ist nur, auch in einer neuen umfassenden Norm, was **kompatibel mit dem Bestehenden**, also mit der bisherigen Rechtssetzung und Rechtsprechung und mit dem Mainstream der Rechtswissenschaft ist.

Das Aktionsbündnis verfolgt einen **politischen Ansatz**: Im Ausgang von den in elektronischen Räumen entwickelten Umgang mit Wissen und Information appelliert das Aktionsbündnis mit seinem Klausel-Vorschlag an den Gesetzgeber, eine **umfassende** Bildungs- und Wissenschaftsklausel **nicht auslegend**, sondern **konstruktiv und eventuell auch grenzenüberschreitend zu gestalten**.

## Vergleich - Durantaye - Aktionsbündnis

Auch wenn es auf den ersten Blick so aussehen mag, dass beide Vorschläge (Durantaye/Aktionsbündnis) gänzlich verträglich miteinander sind – es gibt doch entscheidende Differenzen:

- Das Aktionsbündnis bevorzugt die Bezeichnung Bildungs- und Wissenschaftsklausel als **allgemeines Rechtsprinzip** für die (im Sinne von Open Access) freie Nutzung publizierten Wissen gegenüber der einschränkenden Verwendung von „Schranke“
- Das Aktionsbündnis plädiert für eine einheitliche umfassende Bildungs- und Wissenschaftsklausel, während die Durantaye-Studie die Bildung und Wissenschaft angehenden Leistungen von Vermittlungsorganisationen wie Bibliotheken in einen gesonderten Vorschlag (§ YY – Bibliotheken, Museen und Archive) verlagert.

# Vergleich - Durantaye - Aktionsbündnis

- Die Verwendung von „Bildung“ im Titel des Durantaye-Vorschlags ist „Etikettenschwindel“, da in der Studie, mit Verweis auf die InfoSoc-Richtlinie, eine Privilegierung von „Bildung“ für unzulässig erklärt wird.
- Zudem privilegiert die Durantaye-Studie lediglich die Vorgänge der „Veranschaulichung des [zum Glück nicht mehr „IM“] Unterrichts. Privilegiert ist also nur der Lehrende, nicht das selbstbestimmte Lernen der Auszubildenden, wie es vor allem beim eLearning gefordert wird.

## Vergleich - Durantaye - Aktionsbündnis

- Das Aktionsbündnis trägt den Vorrang des kommerziellen Lizenzangebots gegenüber der Schrankenregelung nicht mit, weil dies die Klausel aushebeln würde. Durantaye folgt in ihrer Interpretation des „geboten“ hier dem BGH-Urteil, noch nicht dem EuGH-Urteil zu 52b („geboten“ sei, wenn nicht „angeboten“. Oder: Nicht geboten, wenn angeboten.)
- Das Aktionsbündnis hält diese Interpretation des „geboten“ für gänzlich unakzeptabel und bezweifelt, ob durch die Texte der bestehenden Normen und deren Begründungen diese Interpretation des „geboten“ geboten bzw. gedeckt ist.
- Das Aktionsbündnis verwendet in der Klausel nicht „geboten“, sondern orientiert alles an dem Zweckbegriff. Eine Suche nach passenden Lizenzangeboten ist keinem Wissenschaftler und keinem Lehrendem zuzumuten. Die Bestimmungen in der Klausel sollen unabdingbar sein.

# Vergleich - Durantaye - Aktionsbündnis

- Die generalklauselartige Formulierung in Abs.1 Satz 2 des XX-Vorschlag in der Durantaye-Studien ist nicht wirklich so etwas wie eine umfassende Klausel, sondern belässt (zwar nicht in § XX selber, wohl aber in der Erläuterung) über das Prädikat „geboten“ und ihrer Interpretation des Zweckbegriffs so gut wie alle bisherigen Einschränkungen aus bestehenden Schrankenregelungen (wie §§ 52a, 52b und 53a, auch § 95b), so z.B. die „kleinen Teile“.
- Auch die Regelungen in dem YY-Bibliotheksvorschlags orientieren sich synoptisch überwiegend an den stark eingeschränkten Handlungen in den §§ 52b und 53a, während das Aktionsbündnis die Handlungen der YY-Institutionen ebenfalls durch die Allgemeinen Bildungs- und Wissenschaftsklausel privilegiert.

# Zur Vergütung

- Das Aktionsbündnis bezweifelt die Notwendigkeit *im Rahmen der Klausel* einen Vergütungsanspruch für die privilegierte, im öffentlichen Interesse stehende Nutzung für nicht kommerzielle Zwecke wissenschaftlicher Forschung und von Lehr- und Lernprozessen vorzusehen.

Im OA-Paradigma wird die **normale Verwertung die vergütungsfreie Nutzung** sein.

Öffentliche Hand **vergütet schon jetzt angemessen** mit ca. 600 Mio Euro/Jahr an Verlage, i.d.R. über die Bibliotheksetats.

Vergütung erfolgt schon jetzt über **Geräteabgabe**

Vergütung, vor allem individuelle, nach der Erfahrung mit der „Vergütungspleite“ bei § 52a **kaum mach- oder durchsetzbar** .

Individuelle Datenerhebung und Abrechnung sind **für Wissenschaftler und Lehrende nicht zumutbar**.

individuelle Abrechnung erzeugt **negative Transparenz** in sensiblen Bereichen von Bildung und Wissenschaft.

## Zur Vergütung

- Wenn doch erforderlich, unterstützt das Aktionsbündnis nur eine pauschale Abrechnung. Eine individuelle Abrechnung jeder aktuellen Nutzung für Zwecke von Forschung und Lehr- und Lernprozessen für nicht zumutbar und auch nicht für machbar.
- Wenn überhaupt, dann bevorzugt das Aktionsbündnis eine Vergütungsregelung entweder als Geräteabgabe (analog § 54a zu § 53 Privatkopie) über einen neuen 54er-Paragrafen oder über eine pauschalen Gesamtvertrag zwischen den Trägern der Wissenschafts- und Bildungseinrichtungen, den Organisationen der Rechteinhaber (Urheber und Verwerter) und Verwertungsgesellschaften.

Eine Bildungs- und Wissenschaftsklausel kann nicht durch selbstreferentielle Auslegung bestehender Gesetze, Verträge oder Richtlinien entstehen, sondern erfordert den Mut zu einem Paradigmenwechsel:

Nicht länger soll die (kommerzielle) Verwertung als der Normalfall des Umgangs mit Wissen und Information angesehen werden sondern als die Ausnahme gegenüber der (im Sinne von Open Access) freien Nutzung.

Damit bekommt der Dreistufentest auf jeder Stufe eine grundsätzlich neue Bedeutung.

### **3.1 Klausel oder Schranke oder generalklauselartige Schrankenregelung**

Das Aktionsbündnis bevorzugt Klausel gegenüber Schranke, um den Paradigmenwechsel deutlich zu machen. Das Recht auf freien Zugriff auf und freier Nutzung von publizierten Wissen in Bildung und Wissenschaft soll keine Ausnahme von dem exklusiven Verfügungsrecht der Rechteinhaber sein, sondern ein Recht an sich – Wissenschaftsfreiheit ist auch Informationsfreiheit.

## 3.2 Sinnvolle Beschränkungen

**Durch „nicht-kommerziell“** – was ist „kommerziell“, was „nicht-kommerziell“?

**Durch den Zweck** – Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, Zwecke von Lehre und Lernen – reicht das aus?

### **3.3 Privilegierung von Bildung an sich? Nur „Veranschaulichung des Unterrichts?“**

Durantaye lehnt das mit Verweis auf EU ab, nur Veranschaulichung im Unterricht sei erlaubt – es heißt aber auch in der Politik (und bei Durantaye) „Allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke“.

„Veranschaulichung im Unterricht“ geschieht durch den Lehrenden, also nur seine Arbeit wird bislang durch das UrhG begünstigt – so jedenfalls die Rechtsprechung bzw. die InfoSoc-Vorgabe.

Lernen wird nicht als privilegiert angesehen. Was bedeutet das für e-Learning bzw. für selbstbestimmtes

Lernen/Recherchieren/Nutzen der Lernenden?

### **3.4 Besteht Bedarf, Abs. 1 Satz 1 weiter durch Begrenzung der Extension der Nutzung zu konkretisieren?**

In der Durantaye-Studie heisst das ähnlich (vgl. Abs. 1, Satz 1)

Ist der Zusatz wie in § 52a "bestimmt abgegrenzter Personenkreises" erforderlich?

Durantaye-Studien hat das auch nicht: „ergibt sich die Pflicht, dass der Kreis "bestimmt abgegrenzt" sein muss, aus der Zweckbestimmung selbst. Wenn ich nur zur Veranschaulichung des Unterrichts ein Werk verwenden darf, versteht es sich von selbst, dass ich es nur den Unterrichtsteilnehmern zur Verfügung stellen darf.“

Was, wenn die Begrenzung „Veranschaulichung des Unterrichts“ durch „nicht kommerzielle Zwecke a... der Lehr- und Lernprozesse an Bildungseinrichtungen“ ersetzt wird? Was aber mit Forschung?

### 3.5 Angemessene Vergütung - 1

Was ist das? Ist sie überhaupt erforderlich?

Es ist keinesfalls abschließend geklärt, ob die Einschränkung oder sogar der Ausschluss des dem Urheber zustehenden Vergütungsanspruchs durch eine ABWS/-klausel in jedem Fall verfassungswidrig sind. Sicherlich „muß ein gesteigertes öffentliches Interesse“ für eine genehmigungs- und vergütungsfreie Nutzung für die Nutzung entsprechend Abs. 1, Satz 1 (in beiden Vorschlägen) mit starken Argumenten belegt sein. Das war der entscheidende Punkt in der immer wieder (auch in Durantaye-Studie –FN494) zitierten Entscheidung des BVerfGE 31, 229, 243 – Kirchen- und Schulgebrauch von 1978.

### 3.5 Angemessene Vergütung - 2

Ist die sich jetzt abzeichnende vom BGH gebilligte Form der durch die VG-Wort geplante Nutzerdatenerfassung als Basis für die Vergütungsprozedur noch mit Wissenschaftsfreiheit vereinbar ist?

Könnte die Vergütungsproblematik auch durch eine Geräteabgabe (analog § 54a zu § 53 Privatkopie) über einen neuen 54er-Paragrafen eingelöst werden?

Wer soll für eine Vergütung aufkommen?

Was spricht für/gegen pauschale Abrechnung, was für/gegen individuelle?

### **3.6 Geboten – Priorität von Verträgen/Vertragsangeboten gegenüber Schrankenregelungen? - 1**

Durantaye-Studie schliesst sich dem BGH-Urteil zu § 52a vom 28.11.2013 an, in dem kommerziellen Vertragsangeboten Priorität gegenüber der Schrankenregelung eingeräumt wird:

„Das Öffentlich-Zugänglichmachen ist nicht zu dem jeweiligen Zweck im Sinne von § 52a Abs. 1 Nr. 1 UrhG geboten und damit unzulässig, wenn der Rechtsinhaber die Werke oder Werkteile in digitaler Form für die Nutzung im Netz der jeweiligen Einrichtung zu angemessenen Bedingungen anbietet.“ (BGH I ZR 76/12)

### 3.6 Geboten – Priorität von Verträgen/Vertragsangeboten gegenüber Schrankenregelungen? – 2

Jetzt aber das EuGH-Urteil für § 52b, nicht 52a. Der EuGH verneint ausdrücklich, dass schon ein *Verlagsangebot*, auch wenn es den Eindruck macht, zu angemessenen Bedingungen erstellt zu sein, die durch das Recht vorgegebenen Schrankenbestimmungen für die Nutzung unwirksam macht.

Bei § 52a hatte der BGH bei 52a keinerlei Zweifel, dass die Gebotenheit der Nutzung nicht mehr gegeben ist, wenn ein Vertragsangebot vorliegt.

Sollte überhaupt mit „geboten“ in der ABWS bzw. –klausel gearbeitet werden?

## 3.7 Was ist angemessen? - 1

BGH: „Das setzt allerdings nicht nur voraus, dass die geforderte Lizenzgebühr angemessen ist, sondern auch, dass das Lizenzangebot unschwer aufzufinden ist und die Verfügbarkeit des Werkes oder der Werkteile schnell und unproblematisch gewährleistet ist.“

Reicht diese Interpretation von „angemessen“ aus?

➤ Es sollten keine technischen Schutzmaßnahmen auf den lizenzierten Werken vorhanden sein, d.h. ein Lizenzangebot sollte dann nicht als angemessen angesehen werden, wenn die Lizenz die Nutzung nicht generell erlaubt, also nur auf bestimmte Anwendungen beschränkt ist.

## 3.7 Was ist angemessen? – 2

- Insbesondere dürfte es keine Restriktionen bei der Nutzung von TDM-Verfahren (Text and Data Mining) geben, weder für Texte noch für Daten.
- Auch andere Verfahren der Textanalyse, Wissensrepräsentation, Indexing, Abstracting/Extracting oder Übersetzung dürfen nicht ausgeschlossen werden.
- Lizenzen dürften nicht vorsehen (wie es oft geschieht, so bei Lizenzen des Beck-Verlags für die Nutzung juristischer Zeitschriften), dass sie nicht für eine externe Nutzung über VPN genutzt werden dürfen. Externe Nutzer, auch wenn sie sich mit Passwort in die Dienste ihrer Bibliothek angemeldet haben, werden sonst von Zeitschriften ausgeschlossen, die an sich, aber dann eben nur vom Campus selber aus, durch die Lizenz frei zugänglich sind.

## 4.2 Weitere Fragen:

Ist es sinnvoll, neben einer ABWS noch eine gesonderte Schrankenregelung für Bibliotheken, Museen und Archive einzubringen?

Wie kann die Beschränkung, nur „an eigens dafür eingerichteten elektronischen Terminals in ihren [der Bibliotheken – RK] Räumlichkeiten“ vermieden werden? Bibliotheken ein physischer oder ein virtueller Raum? Wie können Beschränkungen wie kleine Teile von Werken, Werke geringen Umfangs, Teile eines Werkes vermieden werden? Wie sinnvoll bzw. handhabbar sind die Festlegungen des BGH?

***Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit  
und Ihr Interesse an einer Bildungs- und  
Wissenschaftsklausel***

## Attribution-ShareAlike 3.0 Unported (CC BY-SA 3.0)

### You are free:

- to **Share** — to copy, distribute and transmit the work
- to **Remix** — to adapt the work
- to make commercial use of the work



### Under the following conditions:



**Attribution** — You must attribute the work in the manner specified by the author or licensor (but not in any way that suggests that they endorse you or your use of the work).



**Share Alike** — If you alter, transform, or build upon this work, you may distribute the resulting work only under the same or similar license to this one.

<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/>

### With the understanding that:

**Waiver** — Any of the above conditions can be **waived** if you get permission from the copyright holder.

**Public Domain** — Where the work or any of its elements is in the **public domain** under applicable law, that status is in no way affected by the license.

**Other Rights** — In no way are any of the following rights affected by the license:

- Your fair dealing or **fair use** rights, or other applicable copyright exceptions and limitations;
- The author's **moral** rights;
- Rights other persons may have either in the work itself or in how the work is used, such as **publicity** or privacy rights.



„Wir wollen nicht, dass Forscher und Bibliothekare ein Aufbaustudium im Urheberrecht benötigen, um rechtssicher mit wissenschaftlichen Publikationen umgehen zu können.“

Tankred Schipanski (CDU/CSU) im Rahmen der 1. Lesung zur Entfristung von § 52a am 25. September 2014